

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Hartmann (Homburg),
Cornelia Pieper, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1618 –**

Ausbildungsförderung in EU-Mitgliedstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Das am 19. März 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (Ausbildungsförderungsreformgesetz) weitet die Auslandsförderungsleistung für deutsche Studierende innerhalb der Europäischen Union aus. Deutsche Studenten können, statt lediglich zwei Semester im Ausland zu verbringen, ihr Studium bis zum Abschluss in einem EU-Mitgliedstaat (innerhalb der Förderungshöchstdauer) durchführen.

Förderungsfähig laut § 5 Abs. 2 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte nach einem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte, der so genannten „Orientierungsphase“. Die deutschsprachige Studienerfahrung ist hierbei zentrales Argument. Studierende sollen laut Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einen Eindruck vom deutschen Studiensystem erlangen, bevor sie ihre Ausbildung im Ausland weiterführen. Dies gilt jedoch nicht für Österreich und die Schweiz (Verwaltungsvorschrift zu § 5 BAföG). Beginnt ein deutscher Studierender seine Ausbildung in Österreich oder der Schweiz, so kann er sie förderungsfähig in jedem EU-Mitgliedstaat fortführen. De facto wird damit eine vollständige BAföG-geförderte Ausbildung in Österreich ermöglicht.

Wie dargestellt ist ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat außer Österreich studierender Deutscher, um gefördert zu werden, zu einer vorhergehenden einjährigen Inlandsphase verpflichtet. Noch nicht einmal bilinguale in EU-Mitgliedstaaten stattfindende Studiengänge sind hierbei als gleichwertig einbezogen. Im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration stellt sich grundsätzlich die Frage der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit deutscher Studierender in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eines der wesentlichen Mobilitätshemmnisse von Schülerinnen, Schülern und Studierenden ist die Frage der Finanzierung, so auch eine der Schlussfolgerungen der jüngsten Bologna-Ministerkonferenz in Berlin. Seit der grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Deutschland hiermit eine Vorreiterrolle in Europa übernommen und die Förderung von Auslandsaufenthalten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheblich ausgeweitet. Während zuvor grundsätzlich nur vergleichsweise kurze Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Inlandsausbildung gefördert werden konnten (Ausnahme: Grenzpendler), ist seit April 2001 eine Förderung nach dem BAföG auch dann möglich, wenn die Ausbildung nach einem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht nur vorübergehend, sondern bis zum Abschluss der Ausbildung fortgesetzt wird.

Bereits zum Inkrafttreten des AföRG hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) angekündigt, dass es genau beobachten wird, ob sich die Auslandsförderung in der jetzigen Form bewährt. Inwieweit auf das Erfordernis der Startphase an einer inländischen Ausbildungsstätte künftig verzichtet werden sollte, kann erst auf der Basis gesicherter Erfahrungen mit der durch das AföRG erheblich ausgeweiteten Auslandsförderung beurteilt werden, die zunächst erst einmal gesammelt werden müssen.

Aus diesem Grunde wurde seinerzeit der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, bei der Förderung von Auslandsausbildungen innerhalb der Europäischen Union auf die Startphase im Inland zu verzichten, bei der Beratung des AföRG im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5276, S. 34 bis 37, zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Belastbare Daten zur Auswirkung der Änderungen durch das AföRG auf das Ausbildungsverhalten und die internationale Mobilität mit BAföG geförderter junger Menschen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelbar. Gerade die im Zusammenhang mit der Evaluierung der geänderten Auslandsförderung interessierenden Daten etwa zu verstärkter Neigung zu längerfristigen Auslandsaufenthalten können aufgrund des vergleichsweise kurzen Zeitablaufs seit Geltung des AföRG noch nicht vorliegen. Ein zuverlässiges Bild hierüber wird erst nach Abschluss des Studiums der Gruppe der Studierenden zu gewinnen sein, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen im BAföG ins Ausland gehen. Mit aussagekräftigen Ergebnissen der Gesamtevaluierung kann somit frühestens im Laufe des Jahres 2004 gerechnet werden. Die dann vorliegenden Ergebnisse der Gesamtevaluierung wird die Bundesregierung zur Grundlage der danach zu treffenden Entscheidung über weiter gehenden Regelungsbedarf im BAföG machen.

Dabei werden auch die Folgen der in 2004 anstehenden EU-Erweiterung, die wegen des EU-Freizügigkeitsrechts mit einem generellen Wegfall der Inlandsphase möglicherweise verbunden sind, mit zu bedenken sein: je großzügiger die Mitnahmemöglichkeit der Förderung im nationalen Recht ausgestaltet ist, umso weiter reicht die Verpflichtung, über die eigenen Staatsangehörigen hinaus auch EU-Ausländer zu fördern, die ihr Studium gar nicht mehr in Deutschland betreiben.

1. Welche Konsequenzen wären für die Höhe des Ausbildungsförderungsetats zu erwarten, wenn der Anspruch auf Ausbildungsförderung auf Deutsche, welche die bislang obligatorische Inlandsphase nicht absolvieren, ausgeweitet würde angesichts der Tatsache, dass 2002 1,26 % aller geförderten im EU-Ausland studierenden Deutschen Auslandsförderung bezogen haben und davon 31,5 % voll gefördert waren?

Statistische Daten über die Anzahl der Studierenden, die ihr Studium unmittelbar ab dem 1. Semester im EU-Ausland begonnen haben, existieren nicht. Umso weniger lässt sich hochrechnen, wie viele davon dem Grunde nach förderungsberechtigt nach dem BAföG wären und wie viele Studierende nach Einführung einer Förderung für Vollstudien im Ausland diese Möglichkeit nutzen würden, anstatt ihr Studium zunächst im Inland zu beginnen. Dieser Personenkreis kann naturgemäß mit der BAföG-Statistik nicht erfasst werden, die nur Förderungsfälle auf der Basis geltenden Rechts ausweist. Aus der BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamtes ist lediglich bekannt, dass in 2002 im EU-Ausland insgesamt 9695 Studierende mit BAföG gefördert wurden; davon wurden 31,5 % voll gefördert. Angaben zur Höhe des bei Streichung der notwendigen Inlandsphase notwendigen Ausbildungsförderungsetats lassen sich daher allenfalls durch freihändige Schätzung machen, die aber wenigstens eine vorherige Auswertung der seit Inkrafttreten des AföRG zu beobachtenden Dauer von Auslandsstudienaufenthalten voraussetzt (vgl. hierzu bereits die Vorbemerkung der Bundesregierung).

2. Wie groß wäre der Anstieg der Anzahl förderungsfähiger deutscher Studierender, wenn grundsätzlich alle in EU-Mitgliedstaaten studierenden Deutschen, inklusive derer, die ihre Ausbildung vollständig in einem EU-Mitgliedstaat durchführen, Anspruch auf Ausbildungsförderung in EU-Mitgliedstaaten hätten?

Hierzu liegen ebenfalls noch keine Angaben vor, vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Bestehen Pläne der Bundesregierung, zumindest bilinguale im Ausland stattfindende Studiengänge auch ohne obligatorische Inlandsphase für grundsätzlich förderungswürdig zu erklären?

Bei grenzüberschreitenden integrierten Studiengängen, die von einer inländischen und einer ausländischen Hochschule in Kooperation durchgeführt werden, kann seit dem AföRG gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG eine Förderung schon jetzt unabhängig davon erfolgen, ob die Ausbildung an der deutschen oder der ausländischen Ausbildungsstätte begonnen oder fortgesetzt wird.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Evaluierung der Auslandsförderung wird im Lichte des hohen Stellenwerts der Mobilität von Schülerinnen, Schülern und Studierenden auch die Frage zu prüfen sein, ob die geltenden Bestimmungen des BAföG über die Förderung von Auslandsausbildungen auch neu entwickelten Ausbildungsformen – wie bilingualen im Ausland stattfindenden Studiengängen – noch angemessen Rechnung tragen.

4. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie ist der Standpunkt der Bundesregierung bezüglich der bestehenden unterschiedlichen Behandlung deutscher Studierender innerhalb der Europäischen Union gegenüber denen, die ein vollständiges Studium in Österreich durchführen können, und denen in anderen europäischen Ländern im Hinblick auf eine fortschreitende europäische Integration im Hinblick auf die Zukunft?

Mit dem AföRG wurde lediglich die Dauer der Auslandsförderung ausgeweitet. Im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien können künftig nicht mehr nur wenige Semester, sondern ggf. auch bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) zu Inlandssätzen gefördert werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG).

Das Erfordernis des mindestens einjährigen vorherigen Besuchs einer inländischen Ausbildungsstätte hat sich in der Begabtenförderung bewährt und entspricht der bisherigen Praxis bei der BAföG-Förderung auch von nur befristeten Auslandsaufenthalten im Rahmen der auch schon vor der Änderung durch das AföRG erforderlich gewesen Prüfung, ob der Aufenthalt „der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich“ gewesen ist (vgl. Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG). Die Startphase im Inland wird gefordert, weil der Erwerb erster akademischer Erfahrungen im eigenen Sprach- und Kulturraum den Studierenden fundierte Studienentscheidungen erleichtert. Da im deutschsprachigen Raum die Sprachbarriere für diese Orientierungsphase nicht gegeben ist, hat der Gesetzgeber beim AföRG darauf verzichtet, die aus eben diesem Grund in den Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG anerkannte Ausnahme vom Erfordernis der vorherigen Inlandsphase gesetzlich aufzuheben und entgegen der Intention weiter gehender Internationalisierung des BAföG insoweit für den hiervon betroffenen Personenkreis eine Verschlechterung vorzusehen.

6. Bestehen Pläne der Bundesregierung, das BAföG diesbezüglich zu reevaluieren, damit Chancengerechtigkeit zwischen allen in EU-Mitgliedstaaten studierenden Deutschen gewährleistet werden kann?

Ebenso wie die Verbesserung von Chancengleichheit auch durch Ermöglichung internationaler Ausbildungserfahrung schon eine der Kernziele des AföRG selbst gewesen ist, wird auch im Zuge der anstehenden Evaluierung der Auslandsförderung diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit gelten.

7. Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?

Die Bundesregierung hat bereits mit Blick auf eine umfassende Gesamtevaluierung der Auslandsförderung im 15. Bericht nach § 35 BAföG zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Bundestagsdrucksache 15/890) eine Ausweitung und Spezifizierung der Berichterstattung zur Auslandsförderung begonnen und wird diese im Folgebericht fortsetzen. Die Evaluierung kann sich aber nicht auf die Zusammenschau statistischer Daten beschränken, sondern wird auch Stellungnahmen und Erfahrungen der Obersten Landesbehörden und der Landesämter für Ausbildungsförderung mit der bisherigen Praxis der Auslandsförderung in den Ländern, wie auch des Beirates für Ausbildungsförderung einbeziehen.